

U099/2021

An alle Mitglieder
im Deutschen Bühnenverein
Bundesverband der Theater und Orchester

15. Juni 2021
AZ.: 59.1 MGM/AB
Bei Antwort bitte angeben
Durchwahl: 25

Per E-Mail

Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

um Sicherheiten für die Planung von Kulturveranstaltungen trotz der Corona-Pandemie zu geben, hat das Bundeskabinett am 26. Mai 2021 einen Sonderfonds für Kulturveranstaltungen beschlossen. Der Sonderfonds in Höhe von bis zu 2,5 Milliarden Euro richtet sich an kleine Kulturveranstaltungen bis 2.000 Personen und größere Kulturveranstaltungen ab 2.000 Personen.

Als dritte Säule - neben NEUSTART KULTUR und der Überbrückungshilfe III vor allem für Solo-Selbstständige - wird nunmehr der **Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen eingerichtet**. Er wird gemeinsam vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) und von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) verantwortet. Die Mittel in Höhe von bis zu 2,5 Milliarden Euro werden der BKM zur Bewirtschaftung zugewiesen. Neben dem Bund werden auch die Länder und der Deutsche Kulturrat in einem Lenkungsausschuss das Programm begleiten. Die Kulturministerinnen und -minister der Länder hatten am 12. Mai 2021 zugestimmt, dass der Sonderfonds des Bundes von den Ländern operativ umgesetzt wird. Sie werden über ihre Landeskulturbehörden oder beauftragte Stellen die Antragsbearbeitung und Bewilligung durchführen. Es wird eine einheitliche IT-Plattform geben, über die Veranstaltungen registriert werden können. Die Freie und Hansestadt Hamburg betreut diese IT-Plattform für alle Länder. Um Rückfragen von Veranstalterinnen und Veranstaltern beantworten zu können, wird eine telefonische Beratungs-Hotline der Länder geschaltet. Das Land Nordrhein-Westfalen organisiert den Aufbau und die Betreuung dieser bundeseinheitlichen Hotline.

Eine Antragstellung ist **ab dem heutigen 15. Juni 2021** möglich unter folgendem Link, der auch weiterführende Informationen enthält:

<https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/index.html>

Folgend einige Grundinformationen zum Programm. Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen startet gestaffelt:

- Ab 1. Juli bis 31. Juli 2021: **Wirtschaftlichkeitshilfe** für Veranstaltungen mit bis zu 500 möglichen Teilnehmer*innen
- Ab 1. August 2021: **Wirtschaftlichkeitshilfe** für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 möglichen Teilnehmer*innen
- Ab 1. September: **Ausfallabsicherung** für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmer*innen (zur Antragsberechtigung öffentlich-rechtlicher Veranstalter siehe explizit unten!).

A) Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Kulturveranstaltungen bis 2.000 Personen

Der Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann nach Durchführung der Kulturveranstaltung über die Landeskulturbehörde gestellt werden, in deren Bereich die Veranstaltung stattfand. Vor der Veranstaltung muss die Veranstaltung registriert werden. Die Wirtschaftlichkeitshilfe soll Verluste der Veranstalter ausgleichen und ist bei 100.000 Euro pro Kulturveranstaltung gedeckelt. Die Förderung durch die Wirtschaftlichkeitshilfe ist kostenbasiert und kann nicht höher sein als die auftretende Finanzierungslücke zwischen den Kosten der Veranstaltung und den erzielten Einnahmen.

Bei pandemiebedingter Verringerung der Zahl der Teilnehmer*innen um mindestens 20 Prozent bezuschusst die Wirtschaftlichkeitshilfe die Ticketeinnahmen aus bis zu 500 verkauften Tickets im Juli 2021 bzw. den ersten 1.000 verkauften Tickets ab August 2021 um bis zu 100 Prozent. Für jedes verkaufte Ticket erhalten die Veranstalter den gleichen Ticketpreis nochmals als Zuschuss. Bei besonders strengen Hygieneauflagen und einer Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden auf unter 25 Prozent der Maximalauslastung kann der Zuschuss aus dem Sonderfonds bis zur Höhe der doppelten Ticketeinnahmen ansteigen.

Beispiel (von der offiziellen Webseite des BMF):

Eine Veranstalterin verkauft 400 Tickets zu je 50 Euro für ein Konzert in einem Veranstaltungsort, der maximal 2.000 Zuschauer*innen fasst. Die Corona-Schutzregeln des Landes begrenzen die maximale Kapazität auf 1.000 Teilnehmer*innen. Die Wirtschaftlichkeitshilfe beträgt dann 20.000 Euro, da die Ticketeinnahmen von 20.000 Euro verdoppelt werden (400 Tickets á 50 Euro). Dies gilt, sofern die Förderhöchstgrenze nicht erreicht wird. Wann die Förderhöchstgrenze erreicht ist, hängt von den Kosten der Veranstaltung ab. Angenommen die Kosten der beschriebenen Veranstaltung betragen 30.000 Euro. In diesem Falle läge die Höchstgrenze der Förderung bei 13.000 Euro: Die veranstaltungsbezogenen Kosten von 30.000 Euro zuzüglich einer Organisationspauschale in Höhe von 10 Prozent beliefen sich auf 33.000 Euro. Aus dem Ticketverkauf wurden 20.000 Euro erzielt. Die Finanzierungslücke beträgt also 13.000 Euro. Dies ist die maximale Förderung der Wirtschaftlichkeitshilfe.

B) Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen ab 2.000 Personen

Die Ausfallabsicherung wirkt dabei ähnlich einer Versicherung. Sie bezuschusst Ausfall- oder Verschiebungskosten, wenn eine geplante Veranstaltung pandemiebedingt nicht stattfinden kann. Die Registrierung der Veranstaltung mit Angabe einer Kostenkalkulation und eines Hygienekonzeptes erfolgt ebenfalls vor der Durchführung auf der IT-Plattform der Länder.

Die maximale Entschädigungssumme beträgt 8 Millionen Euro pro Veranstaltung. Die Ausfallabsicherung richtet sich an Kulturveranstaltungen mit mehr als 2.000 Besucher*innen, die ab dem 1. September 2021 geplant werden. Bei einer pandemiebedingten Absage, Teilabsage oder Reduzierung der Teilnehmerzahl oder einer Verschiebung übernimmt der Ausfallfonds maximal 80 Prozent der dadurch entstandenen Ausfallkosten. Bei Teilabsagen oder Reduzierung der Teilnehmerzahl werden die erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen von den Ausfallkosten abgezogen. Förderfähige Kosten sind zum Beispiel Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleister etc. Die konkreten Verluste und entstandenen Kosten müssen von den Veranstalterinnen und Veranstaltern nachgewiesen und von prüfenden Dritten bestätigt werden.

Für Kulturveranstaltungen mit unter 2.000 Personen wird es ebenfalls eine Ausfallabsicherung geben. Wenn eine Veranstaltung aufgrund von Verschärfungen der öffentlichen Pandemiebestimmungen nicht stattfinden kann, erhalten die Veranstalter eine Entschädigung im Umfang von 50 Prozent der nachgewiesenen, veranstaltungsbezogenen Kosten.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Auch öffentlich-rechtliche Veranstalter sind antragsberechtigt und können durch den Sonderfonds gefördert werden. Allerdings können öffentlich-rechtliche Veranstalter (also unmittelbar Kommunal- oder Ländereinrichtungen und solche, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, unabhängig von der Rechtsform) ausschließlich die Wirtschaftlichkeitshilfe erhalten. Eine Ausfallabsicherung für öffentlich-rechtliche Veranstalter wird nicht gewährt, weder über die Ausfallabsicherung selbst, noch als Teil der Wirtschaftlichkeitshilfe bei Veranstaltungen mit weniger als 2.000 Teilnehmer*innen.

2. Da der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen bestehende Hilfs- und Förderprogramme des Bundes und der Länder ergänzt und der Grundsatz gilt, dass dieselben Kosten nicht zweimal für eine Förderung herangezogen werden können, bedeutet dies: **Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden bei überlappender Förderung auf die Leistungen des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen angerechnet. Werden also aus anderen Programmen, wie etwa NEUSTART KULTUR, Mittel für eine Veranstaltung gewährt, können bei der Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe für dieselbe Veranstaltung nur noch Kosten berücksichtigt werden, die nicht bereits durch NEUSTART KULTUR gewährt wurden. Zum Ganzen ausführlich Punkt (I.10) der FAQs (https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/faq#allgemein_welchesverhaeltnis).**

3. Zu den veranstaltungsbezogenen förderfähigen Kosten gehören auch die sogenannten Programmkosten. Diese umfassen auch **Urheberrechtsabgaben, Tantiemen für Aufführungrechte etc. und sonstige Lizenzen. Das bedeutet, dass von den Bundesmitteln auch ausdrücklich Verlage und Rechteinhaber in dem gleichen Maße wie das antragstellende Theater profitieren sollen. Die Theater und Orchester sind also gehalten, die gewährten Mittel insoweit an Verlage und Rechteinhaber weiterzureichen. **Die Bundesmittel sind also gewissermaßen zu tantemisieren.** Zum Ganzen siehe auch Punkt (V.1) der FAQs**

(https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/faq#foerderfaehig_liste).

Bei Fragen zum Programm empfehlen wir Ihnen dringend:

1. Die FAQs auf der Webseite sind sehr umfangreich und dürften bei vielen Fragen Abhilfe schaffen:

<https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/faq>

2. Die Service-Hotline unter der Nummer 0800 6648430 zu kontaktieren.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch in der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Marc Grandmontagne
Geschäftsführender Direktor